

**Protokollauszug über die Sitzung des
Gemeinderates vom 08. November 2006**



Anwesend: Daniel Hilti
Edith De Boni
Albert Frick
Wally Frommelt
Hubert Hilti
Wido Meier
Eugen Nägele
Bruno Nipp
Dagobert Oehri
Jack Quaderer
Karin Rüdissler-Quaderer (ab 17.10 Uhr, inkl. Trakt. Nr. 251)
Rudolf Wachter
Daniel Walser

Entschuldigt: -

Beratend: -

Zeit: 17.00 – 18.40 Uhr

Ort: Gemeinderatszimmer Rathaus Schaan

Sitzungs-Nr. 20

Behandelte
Geschäfte: 247 - 258

Protokoll: Uwe Richter

247 Genehmigung des Gemeinderatsprotokolls der Sitzung vom 25. Oktober 2006

Beschlussfassung (einstimmig, 12 Anwesende)

Das Protokoll der Gemeinderatssitzung vom 25. Oktober 2006 wird genehmigt.

249 Öffnungszeiten Werkstätten GZ Resch

Ausgangslage

Das Gemeinschaftszentrum Resch hat im Zuge der Überlegungen einer Neuorientierung die Öffnungszeiten der Werkstätten überprüft. Die bisherigen Öffnungszeiten der Werkstätten und Kursräume sind die folgenden:

Dienstag bis Freitag von 14.00 Uhr bis 22.00 Uhr
Am Samstag von 09.00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 14.00 Uhr bis 17.00 Uhr

Das GZ Resch will seine Kursräume weiterhin so lang wie möglich, d.h. auch wochentags 08.00 bis 22.00 Uhr, zur Verfügung stellen. Diese Kursräume sind auch entsprechend ausgelastet, der Bedarf ist vorhanden.

Bei den Werkstätten stellt sich die Situation jedoch so dar, dass diese am späteren Abend zwar immer wieder, aber insgesamt von relativ wenigen Personen aufgesucht werden. Diese abendlichen Besuche könnten auf zwei Abende konzentriert werden, an den anderen Abenden sollen die Werkstätten des GZ Resch früher geschlossen werden.

Das GZ Resch schlägt folgende neue Öffnungszeiten vor:

Kursräume
Keine Veränderung
Montag bis Samstag 08.00 - 22.00 Uhr

Werkstätten
Dienstag bis Freitag 14.00 - 18.00 Uhr
Mittwoch und Freitag 18.00 - 22.00 Uhr (betreut)
Samstag 09.00 - 12.00 und 14.00 - 17.00 Uhr
Für Gruppen und Kurse sind die Öffnungszeiten weiterhin von Montag bis Freitag 08.00 - 22.00 Uhr

Die Schliessung der Anlage wird durch die Liegenschaftsverwaltung organisiert (Auftragserweiterung an den Wachdienst).

Antrag

Der Gemeinderat genehmigt die Neuregelung der Öffnungszeiten des GZ Resch per sofort.

Erwägungen

Die Nutzungszeiten sollen zusammengefasst werden, d.h. an weniger Abenden sollen mehr Personen anwesend sein.

Eine erneute Vorlage der Öffnungszeiten an den Gemeinderat wird mit der Neuorientierung des Gemeinschaftszentrums geschehen. Dazu sind die Vorbereitungen und internen Diskussionen bereits im Gange. Es wird dann auch wichtig sein, dass der Gemeinderat seine Vorgaben einbringt.

Beschlussfassung (einstimmig, 12 Anwesende)

Der Antrag wird in der beschriebenen Form genehmigt.

252 Altstoffsammelstelle Gemeindewerkhof , Inertstoffdeponie und Kompostierung Ställa / Information / Abänderung Öffnungszeiten Inertstoffdeponie und Kompostierung Ställa

Ausgangslage

An der Sitzung vom 02. November 2005 genehmigte der Gemeinderat unter Trakt. 238 die Änderungen des Angebotes auf der Altstoffsammelstelle sowie unter Trakt. 239 die Änderung der Öffnungszeiten sowohl der Altstoffsammelstelle als auch der Inertstoffdeponie. Diese Abänderungen wurden im neuen Abfallreglement und im Organisations- und Gebührenreglement berücksichtigt; das neue Abfallreglement wurde durch den Gemeinderat an seiner Sitzung vom 14. Dezember 2005, Trakt. 276, genehmigt.

In den betreffenden Sitzungen des Gemeinderates wurde gefordert, dass die Neuerungen beobachtet und der Gemeinderat über die Entwicklung informiert werden soll.

Altstoffsammelstelle

Das Angebot der Altstoffsammelstelle genügt den Anforderungen. Nach einigen Anlaufschwierigkeiten wurde das reduzierte Angebot (Altholz max. 20 kg, keine Abgabe von Sonderabfällen und Säurebatterien, alte Skier. etc) von der Bevölkerung positiv aufgenommen.

Auch das Abgabeverbot für Gewerbebetriebe wird heute, mit wenigen Ausnahmen, von den Schaaner Gewerbebetrieben akzeptiert. Teilweise sehen die Betriebe sogar Vorteile, konnten doch durch neue Entsorgungswege (Abholdienst durch private Entsorger) Einsparungen erzielt werden.

Die neuen Öffnungszeiten, vor allem die Abgabemöglichkeit am Samstag morgen (statt nachmittags), wurden sehr positiv aufgenommen.

Inertstoffdeponie und Kompostierung Ställa

Die Öffnungszeiten der Inertstoffdeponie und Kompostierung auf der Ställa wurden an der Sitzung vom 02. November 2005 wie folgt festgelegt:

01. April – 31. Oktober	Montag - Freitag von 7.00 – 12.00 / 13.00 – 17.30 Samstag von 13.00 – 16.00 Uhr
01. November – 31. März	Dienstag und Donnerstag von 7.30 – 12.00 / 13.00 – 17.00 jeden 1. Samstag von 13.00 - 16.00 Auf Anfrage andere Tage möglich

Nach den Erfahrungen dieses Jahres und auf Anregung sowohl aus der Bevölkerung als auch dem Gewerbe sollen die Öffnungszeiten für das kommende Jahr erweitert werden. Die Gemeindebauverwaltung und der Gemeindewerkhof schlagen vor, im November und im März die Öffnungszeiten der Deponie und der Kompostierung neu täglich von 7.30 - 12.00 Uhr und von 13.00 - 17.00 Uhr zu erweitern.

Somit ergeben sich für die Inertstoffdeponie und Kompostierung auf der Ställa folgende neue Öffnungszeiten:

01. April – 31. Oktober	Montag - Freitag von 7.00 – 12.00 / 13.00 – 17.30 Samstag von 13.00 – 16.00 Uhr
01. November – 30. November	Montag - Freitag von 7.30 – 12.00 / 13.00 – 17.00 Samstag von 13.00 – 16.00 Uhr
01. Dezember – 28. Februar	Dienstag und Donnerstag von 7.30 – 12.00 / 13.00 – 17.00 jeden 1. Samstag von 13.00 - 16.00 Auf Anfrage andere Tage möglich
01. März – 31. März	Montag - Freitag von 7.30 – 12.00 / 13.00 – 17.00 Samstag von 13.00 – 16.00 Uhr

Diese Änderung der Öffnungszeiten werden nach der Genehmigung durch den Gemeinderat im Abfallreglement entsprechend geändert.

Antrag

Die Gemeindebauverwaltung und der Gemeindewerkhof beantragen die Genehmigung der nachstehenden Anträge :

1. Genehmigung der neuen Öffnungszeiten für die Inertstoffdeponie und Kompostierung auf der Ställa wie folgt:

01. April – 31. Oktober	Montag - Freitag von 7.00 – 12.00 / 13.00 – 17.30 Samstag von 13.00 – 16.00 Uhr
01. November – 30. November	Montag - Freitag von 7.30 – 12.00 / 13.00 – 17.00 Samstag von 13.00 – 16.00 Uhr
01. Dezember – 28. Februar	Dienstag und Donnerstag von 7.30 – 12.00 / 13.00 – 17.00 jeden 1. Samstag von 13.00 - 16.00 Auf Anfrage andere Tage möglich
01. März – 31. März	Montag - Freitag von 7.30 – 12.00 / 13.00 – 17.00 Samstag von 13.00 – 16.00 Uhr
2. Genehmigung der Änderung der Öffnungszeiten für die Inertstoffdeponie und Kompostierung im Abfallreglement (Anhang 1, Organisationsreglement, Pkt. 4.3)

Erwägungen

Es wird erwähnt, dass bei der Deponie Ställa Handlungsbedarf vorhanden ist. Die Zeiten waren, trotz der Möglichkeit der Voranmeldung, zu knapp bemessen. Dies war vor allem im März der Fall, wenn das Pflanzenwachstum wieder eingesetzt hat.

Ein Gemeinderat fragt, ob nicht Verwirrung entstehen könnte, wenn mit drei verschiedenen Öffnungszeiten gearbeitet wird. Er fragt, ob nicht das Streichen der halben Stunde im November und März fallen gelassen werden könnte.

Dazu wird geantwortet, dass genau für diese Zeiten eine Statistik geführt worden sei. Zu diesen Zeiten werde die Deponie nicht mehr aufgesucht. Die Baufirmen schliessen im Winter um 17.00 Uhr, im Sommer um 17.30 Uhr (mit kleinen Abweichungen, je nach Firma).

Ein Gemeinderat äussert sich ähnlich. Die selbe Problematik bestehe im Dorf mit den Öffnungszeiten der Geschäfte. Ihm sei heute noch nicht klar, wer wann wie lange offen habe. Es sei verständlich, dass gewisse Zwänge vorhanden seien, es sei aber auch wünschenswert, ein gewisses Modell „durchzuziehen“. Er fragt, ob die Änderung der Zeiten überhaupt etwas bringe.

Dies wird bejaht, die Änderung sei sinnvoll. Um 17.00 Uhr ist um diese Jahreszeit dunkel, der Bedarf nach der Öffnung bestehe nicht.

Ein Gemeinderat ergänzt, dass für ihn klar sei, dass im Winter nach 17.00 Uhr niemand mehr auf die Deponie komme. Im Sommer sei der Fall anders, dann werde sie genutzt. Für Herbst und Frühling bestehen wieder geänderte Zeiten. Die entsprechenden Erfahrungen seien gemacht worden, es komme um diese Zeit niemand. Es gebe zum Teil auch Nachmittage, an welchen keine Anlieferungen erfolgen.

Ein Gemeinderat schlägt vor, die Darstellung zu vereinfachen, da die Öffnungszeiten von November und März die gleichen sind. Man könnte die Zeiten einprägsamer darstellen. Zur Information der Bevölkerung seien diese Zeiten auch im Internet und im Gemeindekanal (Teletext) immer abrufbar.

Der Gemeinderat wird informiert, dass die Möglichkeit der Voranmeldung von Dezember bis Februar durch Private kaum genutzt worden sei, ebenfalls haben die Baumeister nur wenig davon Gebrauch gemacht. Im März sei die Situation wieder anders gewesen. Für Baumeister habe die Möglichkeit der Voranmeldung kein Problem dargestellt, Private hätten dieses Angebot jedoch praktisch nicht gekannt. Auch Gärtnerfirmen haben die Möglichkeit der Anmeldung genutzt.

Es wird festgestellt, dass die Öffnungszeiten grundsätzlich genügen. Es sei aber wichtig, diese „in den Köpfen zu verankern“.

Beschlussfassung (einstimmig, 13 Anwesende)

Der Antrag wird in der beschriebenen Form genehmigt.

253 Sportveranstaltung „Swiss Power Cup“

Ausgangslage

Der Gemeinderat hat an seiner Sitzung vom 03. Mai 2006, Trakt. Nr. 96, die Durchführung des „Swisspower Cup 2007“ sowie einen Kostenbeitrag von CHF 20'000.-- genehmigt.

Der RV Schaan wendet sich schriftlich an die Gemeinde Schaan mit folgenden Anliegen:

Der Radfahrerverein Schaan beabsichtigt, am 31. März und 01. April 2007 an den zwei Tagen des Swiss Power Cup mit Inhalt Jugend, Amateur und Elite Rennen durchzuführen.

Das Rennen soll auf einem abgesperrten Rundkurs mit Start / Ziel beim Schulhaus Resch nach Dux, Steinegerta, Dux-Wald retour parallel mit Abweichungen an den Start abgehalten werden.

Beginn der Veranstaltung

Samstag, den 31.03.2007, 08.00 - 19.00 Uhr

Sonntag, den 01.04.2007, 08.00 - 19.00 Uhr

Wir ersuchen Sie, uns für diese Veranstaltung folgende Bewilligungen zu erteilen:

1. *Durchführungsbewilligung für dieses Rennen*
2. *Betrieb einer Festwirtschaft während der Veranstaltung*
3. *Teilspernung der Fürst-Johannes-Strasse, Reschweg und Duxweg*
4. *Benutzung des Areals Resch mit Parkplätzen*
5. *Benutzung des Foyers mit Duschen und WC*
6. *Benutzung des Schwimmbads*
7. *Benutzung eines Teils der Turnhalle*
8. *Benutzung der Stromanschlüsse*
9. *Benutzung Wasseranschluss im Freien für die Reinigung der MTB*

Für diese 9 Punkte habe ich mich mit Franz Hilti, Hauswart, abgesprochen.

(...)

Laut Andreas Seeli, Chef des Swiss Power Cup, werden an diesen zwei Tagen bis 400 Aktive am Start anwesend sein. Daher bitten wir die Gemeinde Schaan, uns die Zusage der oben aufgeführten neun Punkte zu erteilen.

Der Radfahrerverein Schaan ist bemüht, für diese Veranstaltung einen würdigen internationalen Rahmen zu gestalten, und dies auch im Namen der Gemeinde Schaan.

(...)

Die Gemeindeverwaltung hat bereits die Sperrung der Turnhalle und des Areales Resch für diesen Anlass veranlasst, auch weitere Schritte sind bereits in die Wege geleitet worden.

Antrag

Der Gemeinderat genehmigt die Veranstaltung mit den beantragten Bewilligungen.

Erwägungen

Der Grundsatzbeschluss zu dieser Veranstaltung ist durch den Gemeinderat bereits gefasst worden. Die vorgesehene Strecke ist in etwa die Gleiche wie damals vorgeschlagen, mit kleinen Abweichungen. Sobald die Strecke definitiv durch die Organisatoren freigegeben ist, wird der Gemeinderat nochmals informiert. Start und Ziel sollen sich im Schulhaus Resch befinden.

Beschlussfassung (einstimmig, 12 Anwesende)

Der Antrag wird in der beschriebenen Form genehmigt.

256 Stellungnahme zum Vernehmlassungsbericht der Regierung betreffend die Schaffung eines Gesetzes zur Pflege und zum Schutz der Kulturgüter in den Bereichen der Denkmalpflege, des Denkmalschutzes, der Archäologie und des Kulturgüterschutzes (Kulturgüterpflegegesetz; KG)

1. Denkmalpflege und Denkmalschutz

Zum Aufbau und den Zielsetzungen der Vorlage

Die Vorlage für das Kapitel „Pflege und Schutz der Denkmäler“ stellt inhaltlich wie auch in der Formulierung eine weitgehende Übernahme des geltenden Denkmalschutzgesetzes von 1977 dar, das sich in der vom Landtag schliesslich beschlossenen Fassung nur bedingt als innovativer Ansatz zur Erfüllung der gegebenen Aufgabenstellung erwiesen hat. Das geltende wie auch der „gegenständliche Gesetzesentwurf baut darauf auf, dass Denkmalschutz Aufgabe des Landes ist, während in den allgemeinen Bestimmungen in Artikel 4 und Artikel 6 der Begriff der Zusammenarbeit mit den Gemeinden geregelt wird. Zusammenarbeit wird im heutigen Sinne nicht mehr nur als vertikale Arbeitsteilung, sondern auch als Mitbestimmung verstanden. Sieht man von Artikel 5 ab, der der Gemeinde ziemlich viele Pflichten im Bereich der „integralen Denkmalpflege“ im Rahmen der Ortsplanung zuweist, sinkt die Stellung der Gemeinde in den Unterkapiteln „Inventare und Verzeichnis“, „Vorabklärung und sichernde Vorkehrungen“ wie auch bei der „Unterschutzstellung unbeweglicher Denkmäler“, „Inhalt und Wirkung“ auf den Stand des geltenden Gesetzes und teilweise noch darunter. Das geltende Recht gibt in Artikel 6 der Standortgemeinde das Recht zum Schutze eines gefährdeten Denkmals die notwendigen vorsorglichen Massnahmen bei der Regierung zu beantragen. Auch kann die Standortgemeinde nach Artikel 9 eine Unterschutzstellung eines auf deren Gebiet befindlichen Denkmals beantragen. Zudem ist bei der Unterschutzstellung eines Denkmals die Standortgemeinde anzuhören und hat Anspruch auf volle Einsicht in die Akten. Die Gemeinde wird auch bei der Entlassung eines Denkmals aus der Unterschutzstellung angehört. Gemäss vorliegendem Entwurf wird die Standortgemeinde lediglich noch informiert. Eine „Anhörung“ räumt hingegen noch die Möglichkeit zu einer Stellungnahme vor einer Beschlussfassung ein, während „Informieren“ eine Inkenntnissetzung von Beschlüssen bedeutet. Diese durchschimmernde Grundhaltung bedeutet einen Rückschritt gegenüber dem geltenden Gesetz und lässt die eingangs erwähnte Zusammenarbeit in einem eigenen Licht erscheinen. Interessanterweise ist die Gemeinde gemäss Vorschlag bei einer Entlassung eines unbeweglichen Denkmals aus dem Inventar nicht offiziell zu informieren. Gleichzeitig hat die Gemeinde jedoch nach Artikel 29 das betreffende Inventarobjekt aus ihrem Zonenplan zu streichen. In Artikel 59, Ziffer 4 wird dem Historischen Verein sowie nationalen Heimatschutzorganisationen in den Belangen des Kulturgüter- und Denkmalschutzes ein Einsprache- und Beschwerderecht zugestanden. Inwieweit der Standortgemeinde ein gleichwertiges Recht zusteht wäre noch abzuklären. Es fragt sich, wie auf dieser Grundlage eine effektive Zusammenarbeit für eine „integrale Denkmalpflege“ erfolgen kann.

Die Ausführung im Vernehmlassungsbericht unter „Ausgangslage“ wie auch das „Ziel eines neuen Kulturgütergesetzes“ wäre in der Situation von 1944 passend gewesen, als einerseits noch kein Denkmalschutz bestand und andererseits noch viele intakte „Kulturlandschätze“ und Siedlungsbereiche bestanden. In den letzten 62 Jahren wurden sehr viele Denkmäler unter Schutz gestellt, auch nicht wenige wurden abgebrochen. Es wurde ein Grobinventar des Ortsbildschutzes erstellt und eine grosse Zahl von Erhebungen und Studien durchgeführt, sodass im Jahre 2006 eine wesentlich andere Ausgangslage besteht als 1944 oder 1977. Man kann heute davon ausgehen, dass der allergrösste Teil der schutz- und erhaltungswürdigen Bauten, Ortsbilder, Kulturlandschaften u.ä. bekannt und erfasst sind.

Die Bemühungen der Gemeinde zum Erhalt ihrer Ortsbilder werden zwar weder im Gesetzesvorschlag noch im Vernehmlassungsbericht gewürdigt, sind und waren in den letzten Jahrzehnten jedoch ebenfalls recht gross und haben auch Erfolge gezeigt. Der Vernehmlassungsbericht weist nur auf die Verpflichtung der Gemeinde hin und erweist damit den Eindruck, dass in dieser Frage eine sehr grosse Bringschuld der Gemeinden bestünde.

Die thematische Auseinandersetzung im Vorspann des Gesetzesentwurfes fokussiert sich recht stark auf die völkerrechtlichen Verpflichtungen sowie hohe Werte und Ziele der Kultur. Es wäre wünschenswert, den Blick von Strassburg, Brüssel und anderen internationalen Tagungsorten in die elf liechtensteinischen Gemeinden zu schwenken und die Debatte auf das Gegebene und Mögliche zu konzentrieren. Ziel ist die Erhaltung unseres Kulturgutes, die Einhaltung völkerrechtlicher Vereinbarungen hat dabei eher sekundäre Bedeutung. Aus Sicht der Gemeinden stellt eine Bestandsaufnahme und Analyse des durch das Gesetz zu regelnden Sachverhaltes die Grundlage für eine Gesetzesrevision dar, um festzustellen, wo Handlungsbedarf und auch Handlungsmöglichkeit besteht.

Der Bestand an unbeweglichen Denkmälern, Ortsbildern und Kulturlandschaften ist von Gemeinde zu Gemeinde sehr unterschiedlich und hängt wesentlich davon ab, ob periodisch Brände stattgefunden haben (Schaan hat zwischen 1849 und 1908 mehr als die Hälfte des Gebäudebestandes von 1809 durch Brand verloren), und inwieweit seitens der öffentlichen Hand das Bedürfnis zum Ausbau von Strassen und damit zum Abbruch von alten Siedlungsbeständen gegeben war und andere Faktoren mehr. Insbesondere durch Streubauweise geprägte Kulturlandschaften wurden durch Zonenplanungen weitgehend zerstört. Das Triesner Oberdorf, das Vaduzer Mitteldorf oder Pralawisch in Balzers stellen in der Liechtensteiner Siedlungslandschaft Glücks- jedoch keine Regelfälle dar. Es gibt auch Gebiete wo es wenig bis nichts zu schützen gibt.

Es erscheint daher angebracht, nach 62 Jahren ein „Denkmalschutzgesetz der 3. Generation“ zu schaffen, das sich mit den veränderten, heutigen Gegebenheiten wie auch Rahmenbedingungen auseinandersetzt. Dies erscheint erforderlich, um die zwar gleichbleibende Aufgabenstellung effizient umsetzen zu können. Die Stellung und insbesondere die von den Gemeinden abgedeckten Aufgabenbereiche entsprechen nicht mehr jenen von 1944 oder 1977.

Es ist festzustellen, dass eine Reihe der im Vernehmlassungsbericht aufgelisteten Anregungen und Absichten im konkreten Gesetzestext nicht mehr vorkommen. Es könnte dann den Anschein einer „Mogelpackung“ erwecken, wenn auf andere Gesetzesrevisionen verwiesen wird (z.B. Baugesetz), deren Inhalt den Einwohnern nicht zugänglich ist. Problematisch ist auch, dass im Artikel 46, Kapitel „V“, Finanzierung, die Höhe der Staatsbeiträge über eine Richtlinie erfolgen soll, deren Inhalt nicht bekannt ist und somit auch nicht beurteilt werden kann.

Verwunderlich erscheint auch die absolute Festlegung von Absatz 4 des Artikels 46 „Die Eigentümer sind verpflichtet, die notwendigen Mittel und Massnahmen zur sachgerechten Einhaltung und Pflege ihrer Kulturgüter aufzuwenden“. Eine Regelung, die einen Besitzer eines Denkmals noch etwas härter treffen kann als eine Enteignung. Es fragt sich, inwieweit diese Formulierung den Verfassungsgrundsätzen entspricht. Auch sei erwähnt, dass die Aufnahme eines Denkmals in das Inventar bislang über eine Verfügung erfolgte, gemäss Vorlage wird der Eigentümer nur noch „in Kenntnis“ gesetzt. Welche Folgen dies in beschwerderechtlicher Hinsicht hat, wäre zu klären. Es gilt für den Umgang mit Kulturgütern, möglichst geeignete Regelungen zu finden, die für die Betroffenen nicht nur annehmbar sind, sondern eine positive Haltung induzieren und somit den Schutz und die Pflege von Kulturgüter „selbstverständlich“ werden lassen. Verschiedene polizeistaatliche Regeln dieser Regelungen der Vorlage tragen dazu nicht bei. Das Kapitel Strafbestimmungen umfasst immerhin zwei Seiten bzw. vier Artikel, Überlegungen hingegen, wie die Pflege, Schutz und Erhalt eines Denkmals für die Besitzer in schwierigen Situationen tragbar gemacht werden können, finden sich jedoch keine. Die Gemeinde Schaan würde es daher sehr begrüessen, wenn im Rahmen der Überarbeitung dieser Vorlage die Haltung des Landes gegenüber den Eigentümern der Denkmäler wie auch der Standortgemeinden grundsätzlich überdacht würde.

Nachdem die Aufbauphase des Gesetzes nach 62 Jahren als abgeschlossen betrachtet werden darf, ist die Forderung nach einer Systematisierung der Denkmalpflege auf wissenschaftlicher Grundlage gerechtfertigt. Wie die Praxis der letzten 30 Jahre zeigt, war die Beurteilung der Schutzwürdigkeit durch die Denkmalschutzkommission und die Regierung relativ grossen Schwankungen ausgesetzt. Die Gemeinde fühlte sich in den letzten Jahren bei zwei Objekten in ihrer Bemühung um den Erhalt von Denkmälern von der Denkmalschutzkommission und der Regierung in Stich gelassen. Eines der Objekte blieb erhalten, das zweite, ebenfalls recht wertvolle, wurde mit Hilfe des Landes abgebrochen. Es wäre zweckdienlich, wenn der Ermessensanteil zu Gunsten wissenschaftlichen Analysen reduziert und die Entscheidungen nachvollziehbarer würden. Gerade ein integraler Schutz von Denkmälern ist nur bei einer wirklich funktionierenden Zusammenarbeit zwischen Eigentümer, Land und Gemeinde möglich und kann je nach Situation mit erheblichen Vermögenswerten verbunden sein. Grundvoraussetzung für solche Massnahmen ist es, dass alle Partner von der Richtigkeit der Schutz- und Erhaltungsmassnahme überzeugt sind, was durch die Vorlage eines baugeschichtlichen Gutachtens allein kaum bewerkstelligt werden kann.

Zur „integralen Denkmalpflege“

In der Erläuterung zu den einzelnen Bestimmungen der Gesetzesvorlage wird in Artikel 5 erwähnt, dass „das Land in erster Linie für den Erhalt und Schutz von Kulturgut zuständig ist, während der Schutz von Ortsbildern und Kulturlandschaften in der Kompetenz der Gemeinden liegt. Diese Trennung der Aufgaben ist bereits im geltenden Denkmalschutz gegeben. Dieser Zusammenhang ist im geltenden Gesetz allenfalls dadurch gegeben, dass der Begriff „Ortsbild“ nicht vorkommt und die Gemeinden sich dieser Aufgabe im Rahmen der Ortsplanung aus „eigenem Antrieb“ angenommen haben.

Es ist grundsätzlich zu begrüessen, dass die „Ortsbildpflege“, nachdem sie bereits seit Jahren in der in den Vorlagen beschriebenen Art und Weise von vielen Gemeinden praktiziert wird, eine gesetzliche Grundlage erhält.

Wie in der Vernehmlassung ausführlich beschrieben, stellt die „integrale Denkmalpflege“ primär eine raumplanerische Aufgabe dar. Es sei dabei auf die Ausführungen im Vernehmlassungsbericht auf den Seiten 11 und 12 verwiesen:

- Ein Baudenkmal steht in der Regel nicht allein, sondern innerhalb eines Quartiers, einer Siedlung oder ist Teil einer Landschaft, ist Inhalt einer Kulturlandschaft. Die Weiterentwicklung des Quartiers wie auch die Weiterentwicklung von Baudenkmalern soll objekt- und parzellenübergreifend, mit grosser Sorgfalt und hoher ortsbaulicher sowie architektonischer Qualität erfolgen. Siedlung, Quartier und Bauten haben eine Entwicklung hinter sich und entwickeln sich weiter. Neubauten, der Strassenraum und gesamthaft der öffentliche Raum sind mit hoher Qualität zu planen und auszuführen. Es gilt im privaten und öffentlichen Bereich den Ort mit den Mitteln heutiger Zeit und für die Bedürfnisse der Gegenwart und der Zukunft weiterzuentwickeln. Neubauten sind zeitlos modern ohne Anbiederung an das Alte zu gestalten. Gute Architektur interpretiert das bisherige Baugeschehen und führt es auf zeitgemässe Art mit hoher Qualität weiter. Diese Bau- und Zeitgeschichte, die sich über Jahrhunderte abspielte und weiterwirkt, soll nicht verleugnet werden, sondern ablesbar bleiben. Gerade hier kommt der Ortsbildpflege und einer aktiven Ortsentwicklungspolitik der Gemeinden zentrale Bedeutung zu. Mit einer frühzeitigen, fachkundigen und neutralen Bauberatung der Bauherren durch die Baubehörden, Gestaltungskommissionen oder auch durch die staatliche Denkmalpflege kann dieses Ziel wirksam unterstützt werden.
- Die Kulturlandschaft als ein Miteinander von Bauten und Landschaftsräumen, die durch Jahrhundert lange Bewirtschaftung der Landschaft und der Siedlungen entstanden sind, sind ebenfalls markante Zeugen unserer eigenen Identität und Geschichte. Diese Kulturlandschaft entwickelt sich weiter. Die integrale Denkmalpflege will im Ausgleich privater und öffentlicher Interessen diese Kulturlandschaft möglichst unversehrte nächsten Generationen überliefern. Auch hier ist die zielgerichtete Anwendung der ortsplanerischen Instrumente von zentraler Bedeutung.

Diese Aufgabe wäre in einem eigentlichen Raumplanungsgesetz ebenso gut oder besser untergebracht. Der Usus, Gesetze und Verordnung, die in Zusammenhang mit der Raumplanung stehen und mit raumplanerischen Vorgaben zu betrachten (man vergleiche hierzu das Gesetz über die Erhaltung und Sicherung des landwirtschaftlich nutzbaren Bodens, die Naturgefahrenkartierung über das Waldgesetz oder auch Ausscheidung der Grundwasserschutzgebiete durch die „Verordnung zum Schutz des Grundwassers“, die in erster Linie aber auf eine Siedlungsbegrenzung abzielt), mag zu einer „integralen Denkmalpflege“ beitragen, rückt jedoch das Ziel einer „integralen Raumplanung“ wiederum weiter in die Ferne. Ganz generell ist festzustellen, dass einmal mehr angestrebt wird, Teile des vom Volk abgelehnten Raumplanungsgesetzes in ein anderes Gesetz zu bringen. Dies kann nicht befürwortet werden.

Die Gemeinde Schaan kann sich vorstellen, dass die Ortsbild- und Kulturlandschaftspflege in das Kulturgutpflegegesetz aufgenommen wird. Es wäre jedoch bei der im Entwurf aufgezeigten Organisationsstruktur zweckdienlich, diese Belange wie die Archäologie in einem eigenen Hauptkapitel zu regeln. Die Archäologie steht der klassischen Denkmalpflege hinsichtlich der Zuständigkeit und der Handhabe weit näher als die Ortsbild- und Kulturlandschaftspflege, die in erster Linie über die Ortsplanung und damit auf der Grundlage des Bau- und Gemeindegesetzes erfolgt. Die in der Vorlage vorgesehenen Zuständigkeiten, die in Artikel 5 nachvollziehbar

sind, werden jedoch in Folge durch die weitgehend wortwörtliche Übernahme des anders strukturierten, geltenden Denkmalschutzgesetzes sehr verwässert. Einerseits wird das Begriffsspektrum des Denkmals in Artikel 3 um „kulturell“, „baugeschichtlich“ und „ästhetisch“ auf „Ortsbilder“, „Siedlungen“ und „Kulturlandschaften“ sowie auf „Umgebungen“, „Gärten“, „Parkanlagen“ und „Friedhöfe“ ausgedehnt, andererseits wird in Artikel 5 die Pflege und der Schutz der Ortsbilder den Gemeinden übertragen. Durch das Land subventioniert werden jedoch nur unter Schutz gestellte Denkmäler. Die fakultative Unterstützung von Ortsbilddenkmälern durch die Gemeinden wird zugelassen. Die Aufnahme in das Inventar erfolgt durch das Hochbauamt, die Standortgemeinde ist dabei weder aufzuhören und offiziell zu informieren. Andererseits besteht nach Artikel 5 ein Koordinationsgebot, indem die Gemeinde bei Bauvorhaben in Ortsbildschutzzonen für die Belange der Denkmalpflege eine Stellungnahme des Hochbauamtes einzuholen hat. Diese Regelungen ergeben keine klare Organisationsstruktur. Die Gemeinde Schaan nimmt den Absatz 4 von Artikel 5 hinsichtlich eines zwangsweisen Erlasses von provisorischen Ortsbildschutzzonen mit Unverständnis zur Kenntnis und fragt sich, wie auf einer solchen Basis die im Vernehmlassungsbericht aufgeführten Zielvorstellungen in eine gute Zusammenarbeit umgesetzt werden sollen.

Diese Vorgaben lassen keine gut funktionierende Zusammenarbeit erwarten. Es wäre daher zielführend, für die Ortsbildpflege ein eigenes Kapitel vorzusehen, in dem die Verfahren auf den bestehenden Gesetzesgrundlagen für die Raumplanung festgelegt und die Kompetenzen zwischen Hochbauamt und Gemeinden klar abgesteckt werden. Im Vernehmlassungsbericht werden sehr oft die Pflichten der Gemeinden erwähnt. Dementsprechend sind auch deren Rechte zu wahren und zu stärken, sodass die Gemeinden auch ihren Verpflichtungen gerecht werden können.

Die Gemeinde Schaan kann sich gut vorstellen, dass bei einer klaren Abtrennung und Regelung der Ortsbildpflege die eigentliche Denkmalpflege und der Denkmalschutz durch das Land in bisherigen Rahmen wahrgenommen wird.

Die Gemeinde Schaan hat in den letzten Jahren sehr erhebliche Summen zur Pflege, Schutz und Erhaltung von Denkmälern investiert – Duxkapelle, Pfarrkirche, Landweibelhäuser wie auch das Haus Duxgass - und ist ihrer Verpflichtung somit gerecht geworden. Für das Gebiet Specki wurde mit einem Richtplan und Spezialbauvorschriften bereits in den Jahren 1993 die in der Vorlage vorgesehenen Massnahmen umgesetzt. Für das Gebiet St. Peter-Winkel wurde ebenfalls ein Richtplanperimeter definiert. Durch gezielte Grundstückstauschgeschäfte hat die Gemeinde die für die Freilegung des Kastells erforderliche Arrondierung vorgespurt. Die Gemeinde hat das Inventar der unbeweglichen Denkmäler im Gemeindegebiet von Schaan bereits im Jahre 2001 erstellt und als Richtplan „Ortsbildschutz“ beschlossen, der von der Regierung genehmigt wurde. Die positive Grundhaltung der Gemeinde Schaan zur Pflege und Schutz der Kulturgüter wird somit deutlich.

2. Archäologie

Zur Archäologie ist im vorliegenden Gesetzesentwurf die seit den letzten zwanzig Jahren bereits praktizierte Handhabung erstmals gesetzlich festgehalten. Die Archäologie fällt vollumfänglich unter die Hoheitsrechte des Landes. Die Gemeinden sind davon nicht betroffen.

3. Kulturgüterschutz

Art. 3, Abs. 1

Der Begriff „Kulturgüter“ ist vor allem im letzten Teil des Satzes nicht klar formuliert. Die Abgrenzung zu Abs. 2 und Abs. 4 ist nicht ersichtlich. Vgl. auch Art. 35.

Art. 3, Abs. 4, Bst. a und Art. 35 ff.

Es fehlt eine Bezugnahme auf das Archivgesetz (LGBl. 1997/215) bzgl. Verknüpfung, Abgrenzung, Zuständigkeiten etc.

Art. 4, Abs. 2

„Land und Gemeinden fördern den fachgerechten Unterhalt und die wissenschaftliche Erforschung der Kulturgüter ...“, wobei nicht erläutert ist, nach welchem Schlüssel diese Pflichten zwischen Land und Gemeinden aufgeteilt sind.

Art. 5, Abs. 3 und Abs. 4

In den Erläuterungen auf S. 19 wird bzgl. Koordinationsgebot von einer Kulturgüterpflege-Stelle (der Gemeinde?) gesprochen. Diese Stelle ist nirgends sonst erwähnt, weiter ausgeführt oder beschrieben.

Art. 12

Dieser Artikel ist im Gesetzesentwurf offensichtlich nicht vollständig. Siehe Erläuterungen, S.21.

Kulturgüterschutz Art. 34 bis Art. 45

Art. 34

Abs. 2 und Abs. 4 sind redundant.

Bei Abs. 2 muss es heissen: „Die Sicherung umfasst die Vorbereitung oder und Durchführung von geeigneten Massnahmen ...“

Zusammenfassung Art. 37 bis 44 über die neuen Verpflichtungen der Gemeinden

- Planung und Durchführung der Massnahmen (vom Hochbauamt erlassen) zum Schutz der eigenen und der anvertrauten Kulturgüter; Unterstützung durch das Hochbauamt; die Planungen sind periodisch durch- und nachzuführen.
- Bestellung eines kommunalen Kulturgüterschutz-Dienstes.
- Benennung eines Verantwortlichen und weiteren Personals des Kulturgüterschutzdienstes; ist dem Hochbauamt bekannt zu geben.
- Erstellung eines Jahresberichts über den Stand der Arbeiten des Kulturgüterschutzdienstes; ist beim Hochbauamt einzureichen.
- Erstellung von Kulturgüterverzeichnissen in Zusammenarbeit mit dem Hochbauamt; die Verzeichnisse sind periodisch nachzuführen.

- Aus- und Weiterbildung der im Kulturgüterschutz-Dienst eingeteilten Personen; fällt in den Zuständigkeitsbereich des Hochbauamts.
- Mindestens einmal jährlich Übungen und Einsätze der kommunalen Kulturgüterschutzdienste.
- Innert Jahresfrist Erstellen von fotografischen Sicherheitskopien beweglichen Kulturguts und deren Mikroverfilmungen; Kopien der Mikrofilme sind beim Hochbauamt abzugeben.
- Innert einer Frist von zehn Jahren Erstellen eines Kulturgüterschutz-Raumes; die Mindestanforderungen werden von der Regierung festgelegt; die Schutzräume dürfen ausschliesslich für Kulturgut genutzt werden. Die Erstellung von Schutzräumen ist vom Land subventioniert (siehe Art. 52, Abs.1).

Stellungnahme zu den neuen Verpflichtungen der Gemeinden (Art. 37 bis 44)

Der Kulturgüterschutz ist bisher gesetzlich nicht geregelt. Die Art. 34 bis 45 sind im vorliegenden Gesetzesentwurf neu und gründen auf die bereits 1960 ratifizierte Haager Konvention vom 14. Mai 1954 (LGBl.1960/17). Der vorliegende Gesetzesentwurf sieht für den Fall von Kriegen und Katastrophen den Schutz von Kulturgütern in folgenden Kategorien vor:

- Kulturgüter von internationaler Bedeutung
- Kulturgüter von nationaler Bedeutung
- Kulturgüter von lokaler Bedeutung.

Dass der Schutz von Kulturgütern lokaler Bedeutung in den Zuständigkeitsbereich der Gemeinden fällt, ist sinnvoll und vertretbar. Damit der Kulturgüterschutz in Gefahrensituationen vollumfänglich funktioniert, sind die im Gesetzesentwurf vorgesehenen Verpflichtungen und Strukturen sicherlich erforderlich. Es tauchen in diesem Zusammenhang aber einige Unklarheiten bzw. Fragen auf:

1.) Zum Kulturgüterschutz-Dienst:

In den Erläuterungen, S. 33, zu Art. 38 heisst es: „Land und Gemeinden bilden in Zusammenarbeit mit den Feuerwehren je einen eigenen Kulturgüterschutz-Dienst.“ Und weiter vorne, auf S. 16: „Es ist darauf hinzuweisen, dass die bestehenden freiwilligen Organisationen (Feuerwehr) in die Organisation des Kulturgüterschutzes einbezogen werden, wie dies im Gesetzesentwurf vorgeschlagen und sinnvoll ist.“ Abgesehen davon, dass es durchaus sinnvoll ist, die Feuerwehren beim Kulturgüterschutz einzubinden, gerade wenn es um Evakuationsplanungen etc. geht, ist dies im Gesetzesentwurf selbst nirgends erwähnt. Auch ist nicht klar, ob mit den Feuerwehren bereits Rücksprache genommen wurde, ob sie sich zu so einer Zusammenarbeit zur Verfügung stellen würden. Immerhin handelt es sich um freiwillige Organisationen.

2.) Zu den Kulturgüterschutz-Räumen:

Es ist fraglich, ob wirklich jede Gemeinde einen eigenen Kulturgüterschutz-Raum benötigt, auch wenn sich nach der Gesetzesvorlage mehrere benachbarte Gemeinden zusammenschliessen könnten, und auch wenn für die Zukunft geplant werden muss. Die schützenswerten Kulturgüter der Gemeinde Schaan, die in einem Kulturgüterschutz-Raum die Zeit überdauern sollten, umfassen bis jetzt die Urkunden der Gemeinde sowie wenige Objekte aus der Museumssammlung, die zusammen mit Dokumentationsmaterial (Inventarverzeichnisse, Fotos, Mikrofilme etc.) auf einer

Fläche von 20 bis 40 qm untergebracht werden können, die allerdings in verschiedene Klimazonen unterteilt sein müsste. In etlichen Gemeinden unseres Landes sieht es ähnlich aus. Es macht deshalb mehr Sinn, wenn landesweit zuerst die Inventare aller kommunalen Sammlungen aufgenommen werden. Im Anschluss daran können die schützenswerten Kulturgüter von lokaler Bedeutung ausgesondert und deren Umfang erfasst werden. Erst dann kann entschieden werden, ob jede Gemeinde einen eigenen Kulturgüterschutz-Raum benötigt, oder ob nicht ein zentraler Kulturgüterschutz-Raum den Relationen angemessener ist. Die restriktive Formulierung von Art. 43, Abs. 1 ist deshalb abzulehnen. Unter demselben Aspekt kann auch der Kulturgüterschutz-Dienst (Art. 38, Art. 40, Art. 41) betrachtet werden. Erst wenn der Umfang der schützenswerten Kulturgüter von lokaler Bedeutung festgestellt ist, wird ersichtlich, ob jede Gemeinde einen mehrere Personen umfassenden Kulturgüterschutz-Dienst mit eigenen Einsatzplänen benötigt, oder ob diese Aufgabe nicht sinnvoller und rationeller auf landesweiter Ebene wahrgenommen werden kann.

Antrag

Genehmigung der Stellungnahme.

Erwägungen

Zusammenfassend wird festgehalten, dass der Versuch dieser Gesetzgebung zwar richtig ist, der Ansatz muss jedoch überdacht werden. Dies betrifft z.B. die Abgrenzung zwischen Land und Gemeinden. Die Gemeinden haben dabei praktisch nur Pflichten, jedoch „nichts zu sagen“. Die „Befehlsgewalt“ liege fast ausschliesslich beim Hochbauamt. Auch die finanzielle Regelung ist unklar.

Es wird erwähnt, dass das Raumplanungsgesetz durch die Bevölkerung in einer Abstimmung abgelehnt worden ist. Es ist aber festzustellen, dass Teile dieses Gesetzes immer wieder in anderen Gesetzen auftauchen.

Es wird erwähnt, dass diese Gesetzesvorlage dem Gedanken des Denkmalschutzes nicht gerecht werde.

Der Gemeinderat wird informiert, dass mit dem Kulturgüterschutz eigentlich in jeder Gemeinde baulicher Mehraufwand verbunden ist. Es sei aber unverhältnismässig, wenn jede Gemeinde einen eigenen solchen geschützten Raum erstellen müsse. Dazu sollte eine gemeindenübergreifende Lösung gefunden werden bzw. die Kulturgüterschutzräume des Landes besser einbezogen werden.

Beschlussfassung (einstimmig, 13 Anwesende)

Der Antrag wird in der beschriebenen Form genehmigt.

257 Vernehmlassungsbericht

Ausgangslage

Bei der Gemeinde Schaan ist folgender Vernehmlassungsbericht zur Stellungnahme eingetroffen:

Vernehmlassungsbericht betreffend die Schaffung eines Gesetzes über die Förderung der Energieeffizienz und der Erneuerbaren Energien (Energieeffizienzgesetz; EEG)

Frist bis 16. Januar
2007

Zum Vernehmlassungsbericht " Energieeffizienzgesetz " soll die Umweltkommission zusammen mit dem Umweltbeauftragten eine Stellungnahme ausarbeiten.

Antrag

Ausarbeitung von Stellungnahmen wie in der Ausgangslage dargelegt.

Beschlussfassung (einstimmig, 13 Anwesende)

Der Antrag wird in der beschriebenen Form genehmigt.

Schaan, 23. November 2006

Daniel Hilti
Gemeindevorsteher